jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/3/12 8Ob51/63

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.1963

Norm

ABGB §1299 E
ABGB §1323

Rechtssatz

Ist das auf Grund eines Girovertrages zugunsten des Kunden von der Sparkasse eingerichtetes Girokonto ständig ein Passivkonto gewesen, kann Schadenersatz für die Belastung des Kontos auf Grund gefälschter Giroaufträge nur in der Weise begehrt und geleistet werden, daß die Lastschriften storniert werden. Die Bezahlung eines Betrages in der Höhe der Lastschriften an den Kläger würde nicht Ersatz des erlittenen Schadens, der mit der Klage begehrt wird, sondern Leistung eines Geldbetrages bedeuten, auf den der Kläger jedenfalls aus dem Titel des Schadenersatzes keinen Anspruch hat.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 51/63
  Entscheidungstext OGH 12.03.1963 8 Ob 51/63
  Veröff: SZ 36/38

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0026729

Dokumentnummer

JJR_19630312_OGH0002_0080OB00051_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at